A 67 Umweltamt
A 67.2 Untere Naturschutzbehörde

Luckenwalde, 2. September 2024
Frau Lüddemann

A 80 Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklungsamt
Frau Schönberner

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Luckenwalde Nr. 16/2023
hier: frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

AZ bei A 67.2: 41515/24/672

Meiner Stellungnahme liegen die folgenden am 11.07.2024 im Umweltamt, SG Untere Naturschutzbehörde, eingegangenen Unterlagen zu Grunde:

- Vorentwurf Flächennutzungsplan (Stand 26.06.2024)
- Vorentwurf Begründung (Stand 26.06.2024)
- Schreiben Stadt Luckenwalde vom 02.07.2024

□ Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
x Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist momentan die Verwirklichung der beabsichtigten Planung nicht möglich, weil dem Vorhaben rechtliche Vorgaben entgegenstehen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

Einwendungen

1. Biotopschutz

Im Plangebiet ist das Vorkommen besonders geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG nachgewiesen worden. Diese gehen durch die beabsichtige Nutzung teilweise verloren. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten.
Nutzungsänderungen oder –intensivieren sind ebenso nach § 18 Abs. 2 BbgNatSchAG verboten. Geschützte Biotope müssen zwar nicht nachrichtlich in den FNP übernommen

werden, da sie ohnehin per Gesetz unter Schutz stehen, dies bedeutet aber nicht, dass sie im FNP-Verfahren unberücksichtigt bleiben können. Neben der Planzeichnung sollte im Rahmen der Abwägung auch inhaltlich der jeweilige Schutzstatus verdeutlicht und nachvollziehbar bewertet werden.
Für einen Vorhabenträger, Behörden usw. muss aus dem Planwerk eindeutig zu entnehmen sein, ob sich ein geplantes Vorhaben eventuell in einem naturschutzrelevanten Bereich befindet. Der gesetzliche Biotopschutz stellt gegenüber einer gemeindlichen Satzung ein höherrangiges Recht dar. Der § 30 Abs. 4 BNatSchG ermöglicht den Gemeinden (vor) bei Planaufstellung eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen, sofern im Rahmen der Planverwirklichung Biotop beeinträchtigende Handlungen zu erwarten sind. Durch diese „Generalausnahme" erhält die Gemeinde Rechtssicherheit im Hinblick auf die Zulässigkeit und Vollziehbarkeit ihres Planes. Wird die Genehmigung erteilt, erstreckt sich die begünstigende Wirkung auf alle Vorhaben im Plangebiet. Weitere Ausnahmen sind dann nicht erforderlich (vgl. bei Einzelbauanträgen). Diese Wirkung ist befristet auf 7 Jahre nach Inkrafttreten des BP.

2. Artenschutz

Bei der Änderung des Flächennutzungsplans sind, neben der Betrachtung des Schutzgutes „Arten/ Biotope" im Rahmen der Eingriffsregelung, die Belange des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen. Es ist seitens des Vorhabenträgers zu prüfen, ob bei der Umsetzung des B-Plans die artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote für alle planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten) gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eingehalten werden. Dies setzt eine fachlich nachvollziehbare Darstellung des entsprechenden Arteninventars im Planungsraum, eine korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung im Umweltbericht sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung (Artenschutzfachbeitrag [AFB]) voraus. Entsprechende Kartierungen und eine Artenschutzprüfung fehlen bisher.
Eine abschließende fachliche Beurteilung seitens der UNB ist somit noch nicht möglich.

b) Rechtsgrundlagen

Zu 1.: §§ 30 BNatSchG und 18 BbgNatSchAG

Zu 2.: § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

c) Möglichkeiten zur Überwindung

Zu 1.1.
Wenn ein Bebauungsplan/FNP aufgestellt wird, der Maßnahmen im Sinne von Absatz 2 des § 30 BNatSchG und/oder § 18 Abs. 2 BbgNatSchAG vorsieht, kann gemäß § 30 Absatz 4 BNatSchG über die Erteilung der erforderlichen Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatz 2 auf Antrag der Stadt Luckenwalde entschieden werden.
Der Antrag ist an die UNB TF zu richten. Insbesondere muss der Antrag einen Eingriffs- und Ausgleichsplan für den jeweiligen Bebauungsplan sowie eine Alternativprüfung beinhalten. Die Unterlagen sind 2fach schriftlich und 1xdigital einzureichen.
Inwieweit die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung möglich ist, kann an Hand der eingereichten Unterlagen nicht abschließend geprüft werden.
Da die Teiländerung des FNP parallel zum Bauleitplanverfahren läuft, kann der Antrag auch parallel zum BP erfolgen.
Es sind keine Baugrenzen vorgesehen. Insofern sind alle Biotopflächen in der dargestellten Sonderfläche zu betrachten.

Zu 1.2.
Da zeitgleich mit der Änderung des Flächennutzungsplans die Aufstellung des Bebauungsplans „Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming" der Stadt Luckenwalde im Plangebiet stattfindet, können die Darstellung des Arteninventars im Planungsraum, die Ergebnisse der Kartierungen aus dem Artenschutzfachbeitrag (incl. artenschutzrechtlicher Prüfung) und daraus resultierenden Maßnahmen aus dem Bebauungsplanverfahren in den Umweltbericht des Flächennutzungsplans übernommen werden.

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichts (UB)

-

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr.7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem UB beschrieben und bewertet werden (entsprechend der Anlage zum BauGB). Es wird angeraten den Umweltbericht vor der nächsten Trägerbeteiligung mit der UNB vorabzustimmen (digital möglich, birgit.lueddemann@teltow-flaeming.de).

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

keine

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme

keine

4. Weiter gehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes und des Zeitrahmens:

keine

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

1.
Bezüglich des Landschaftsplanes wird darauf hingewiesen, dass gem. § 9 Abs. 4 BNatSchG auch die Landschaftsplanung fortzuschreiben ist, d.h. bei wesentlichen Änderungen des FNP ist der LP entsprechend zu ergänzen bzw. zu überarbeiten. Da gemäß § 11 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 BbgNatSchAG die örtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege von den Gemeinden als Träger der Bauleitplanung für das Gebiet der Gemeinde in Landschaftsplänen darzustellen sind, würde ein FNP auf Grund des bisher nicht fortgeschriebenen LP Mängel aufweisen, die zu einer fehlerhaften Abwägung führen können.

Ein Umweltbericht kann die erforderliche Fortschreibung des LP nicht ersetzen und liegt im Übrigen noch nicht vor.
Im genehmigten Landschaftsplan der Stadt Luckenwalde (28.02.1999) werden die betreffenden Flächen in der Entwicklungskonzeption ausschließlich als Flächen für Wald dargestellt. Entsprechende Entwicklungsziele sind bei der Umnutzung der Flächen nicht mehr vollständig umsetzbar.
Die beabsichtigte Nutzung mit der Ausweisung als Sondergebiet widerspricht demnach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß Landschaftsplan.
Aufgrund der erforderlichen Änderung des FNP im Parallelverfahren zum B-Planverfahren ist auch der LP als räumlicher und sachlicher Teilplan für diesen Bereich fortzuschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Paul
B. Paul
Sachgebietsleiterin

Gesetzliche Grundlagen - Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 14.12.2022

BbgNatSchAG - Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.11)

NatSchZustV- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der NatSchZustV vom 19. Juli 2021 (GVBl. II Nr. 71)

BauGB
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m. W. v. 01.01.2024 (BGBl. I S. 184)

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Stadt Luckenwalde
Markt 10
14943 Luckenwalde

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch-Z.:LFU-TOEB-3700/828+6#306551/2024
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 19.08.2024

Flächennutzungsplanänderung Nr. 16/2023 "Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming" Luckenwalde
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 02.07.2024
- Begründung mit Umweltbericht, 08.07.2024
- Planzeichnung, 26.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 19.08.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	**Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2**
Belang	**Immissionsschutz**
Vorhaben	**Flächennutzungsplanänderung Nr. 16/2023 "Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming" Luckenwalde**
Ansprechpartner*In:	Frau Blumberg, Tel.: 0355-4991-1339 TOEB@lfU.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Planungsgrundsatz

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.

Für gewachsene Gemengelagen gilt ein Verbesserungsgebot bzw. Verschlechterungsverbot sowie das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Bei Neuplanungen sind Gemengelagen auszuschließen. Hier ist der o.g. Vorsorgegrundsatz zu beachten.

Für die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der Siedlungsgebiete gem. § 34 BauGB ist, wenn keine verbindliche Bauleitplanung vorliegt, grundsätzlich von der tatsächlichen Nutzung der Umgebungsbebauung auszugehen. Sofern die Gebietscharakteristik der Umgebungsbebauung im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht eindeutig bestimmt werden kann, dienen die Entwicklungsabsichten, die die Stadt im FNP festlegt, als Orientierung.

2. Sachstand

Anlass der Beteiligung Träger öffentlicher Belange ist die Änderung des FNP der Stadt Luckenwalde. Mit der vorliegenden Planung wird eine Änderungsfläche dargestellt. Die Änderungsfläche ist im rechtsgültigen FNP als forstwirtschaftliche Fläche dargestellt. Zukünftig ist die Ausweisung als Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehrtechnisches Zentrum“ vorgesehen.

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 51/2023 „Feuerwehrtechnisches Zentrum (FTZ)“ aufgestellt. Ziel der vorgenannten Planung ist die Entwicklung eines Kompetenzzentrums für Brand- und Katastrophenschutz.

In räumlicher Nähe der Änderungsfläche befinden sich nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen (Windenergieanlage, Bauschuttrecyclinganlage, Bodenaufbereitungsanlage). Er liegt im Einwirkungsbereich von Verkehrsimmissionen. Die

nächstgelegene schutzwürdige Nutzung befindet sich im Brandweg.

3. Fazit

Die vorliegende Flächenplanung entspricht in den wesentlichen Grundsätzen dem § 50 BImSchG. Die Gebietsabstufung erfolgt weitgehend harmonisch. Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen gegen die Änderungsfläche keine grundsätzlichen Bedenken.

Sollte sich im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung ergeben, dass durch das Vorhaben eventuelle schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG zu erwarten sind, sind auf nachgeordneter Planungsebene bzw. bei der Baugenehmigung Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen zu treffen und gegebenenfalls die Erstellung von Fachgutachten erforderlich.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Dieses Dokument wurde am 19.08.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Teltow-Fläming | Steinplatz 1 | 15806 Zossen

Forstamt Teltow-Fläming

Stadt Luckenwalde
Stadtplanungsamt
Markt 10
14943 Luckenwalde

EINGANG Stadt Luckenwalde
EBf.-Nr.: .....
Datum: 28. AUG. 2024
Uhrzeit: A.60
V-Scheck: .....

EINGANG
Stadtplanungsamt
28. AUG. 2024
61. 1 2 3 4 5 6 7 8

Bearb.: Ingo Richter
Gesch.Z.: 080-3-FoA-12-7002/187+6#313510/2024
Hausruf: +49 33733 50301
Fax: +49 331 275484990
FoA.Teltow-Flaeming@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Wünsdorf, 26.08.2024

Flächennutzungsplan Nr. 16/2023 - "Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming" der Stadt Luckenwalde

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB, Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Luckenwalde als sachlicher und räumlicher Teilplan im Sinne des § 9 Abs. 4 BNatSchG.
Hier: Stellungnahme der Unteren Forstbehörde
Ihr Schreiben vom 02.07.2024

Sehr geehrte Frau Schley,

die vorliegende Planung berührt forstrechtliche Belange. Er betrifft Flächen, die gemäß § 2 (1, 2) des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG)[1)] der Nutzungsart „Wald" unterliegen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf § 1 Nr. 1. LWaldG, wonach der Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere aufgrund seiner Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion, zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern ist. Durch die beabsichtigten Maßnahmen wird es zu einer dauernden und zeitweiligen Waldumwandlung gemäß § 8 LWaldG kommen.

Die Größe der dauernden und zeitweiligen Waldumwandlung wird entweder durch einen forstrechtlich qualifizierten B-Plan oder später im Baugenehmigungsverfahren geregelt, ggf. im Rahmen eines konzentrierenden Verfahren. Dies Bedarf der Einarbeitung aller Flurstücks bezogenen Daten zu Eingriff sowie Ausgleich und Ersatz. Die Herleitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (AEM) resultiert aus

Landesbetrieb
Forst Brandenburg

dem nach § 8 (3) LWaldG geforderten Ausgleich der nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes.
Dabei kann die untere Forstbehörde insbesondere bestimmen, dass innerhalb einer bestimmten Frist als Ersatz eine Erstaufforstung (Grundkompensation) geeigneter Grundstücke vorzunehmen ist und sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen sind.
Insofern resultiert aus den beabsichtigten Eingriffen in Waldflächen bei Bestätigung der Planung auch die Betroffenheit des § 9 LWaldG – Erstaufforstung.
Betroffene Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes bewirken einen über die Grundkompensation hinausgehenden Kompensationsfaktor, der sich in den Ausgleichs – und Ersatzmaßnahmen abbildet. Die über die Grundkompensation hinausgehenden AEM können auch als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen (wie z.B. Voranbau) erbracht werden. Die detaillierte Herleitung der AEM auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zu § 8 LWaldG (VV § 8 LWaldG)[2)] erfolgt spätestens in der Begründung zur Genehmigung der Waldumwandlung. In die Ermittlung der Größen der AEM werden die Waldfunktionen, die auf den Eingriffsflächen liegen, mit einbezogen.
Eine Prüfung, ob die Planung unter dem Aspekt der Eingriffsminimierung aufgestellt wurde, kann sowohl zu einer Reduzierung der Waldflächenverluste vor Ort als auch zu einer Verringerung der Forderungen nach forstrechtlichem Ausgleich und Ersatz führen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
H. Kiwitt
Funktionsförster Hoheit

Dieses Dokument wurde am 26.08.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Rechtsgrundlagen

1- Waldgesetz des Landes Brandenburg **(LWaldG)** vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2- Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (**VV § 8 LWaldG**), Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.11.2009 in der jeweils geltenden Fassung

Landesbüro
anerkannter Naturschutzverbände GbR

in Sachen Natur

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Stadt Luckenwalde
Amt 61 – Stadtplanung
z.Hd. Ruben Bräucker
Markt 10
14943 Luckenwalde

1589 & 1590/2024
Herr Schirmer
Tel: 0331/201 55-52
Ihr Zeichen:61/7 FNP Ä 16/2023 / BP 51/2023

Potsdam, 23.08.2024

vorab per Fax:
vorab per email: bauplanung@luckenwalde.de

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 16/2023 "Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming" und der Flächennutzungsplanänderung Nr. 16/2023 "Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming", Stadt Luckenwalde

Sehr geehrter Herr Bräucker,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Gegenüber dem Vorhaben bestehen keine wesentlichen Bedenken bei Berücksichtigung folgender Hinweise:

Im FNP sollte die Legende ergänzt werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus früheren Baumaßnahmen:

Im Oktober 2014 waren wegen des Anbaus am Hauptgebäude zur Erweiterung der Atemschutzstrecke im FTZ in Luckenwalde Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nötig. Dem Landesbüro wurde damals das Eingriffs- und Ausgleichsgutachten vorgelegt[1]. Danach mussten für den Bodenverlust 2 Bäume (z. B. Trauben- oder Stieleiche) gepflanzt werden und es waren für den Biotopverlust auf einer Fläche von 91 m^2 273 m^2 Kompensationsfläche erforderlich. Dafür sollte ein Trockenrasenbiotop auf der ca. 280 m^2 großen Dreiecksfläche südlich der Eingangsstraße entwickelt werden. Mit einem langfristigen Mähregime sollte die Fläche ausgehagert werden, um eine Aufwertung der vorhandenen Fläche zu einer Silbergrasflur zu erzielen. Der Gehölzaufwuchs sollte entfernt werden. Die aktuelle Biotoptypenkartierung zeigt für diesen Bereich allerdings keinen Trockenrasen, sondern artenreichen Scherrasen. Darüber

[1] IDAS (2014): Eingriffs- und Ausgleichsplanung. Anbau am Hauptgebäude zur Erweiterung der Atemschutzstrecke im FTZ in Luckenwalde.

hinaus konnte sich laut BP-Plan-Begründung im südlichen Bereich der Freileitungstrasse, also in dem Bereich der geplanten Ausgleichsfläche, Pappelaufwuchs etablieren (S. 7).

Es stellt sich hier die Frage, ob und wo die Ersatzmaßnahmen durchgeführt wurden. Wurde der Gehölzaufwuchs nicht wie vorgesehen unterbunden? Oder befindet sich die Maßnahmenfläche an anderer Stelle? Wo wurden die beiden Bäume gepflanzt? Diese sind bei der Baumaßnahme unbedingt zu erhalten.

Der Nachweis der Ersatzmaßnahmen ist aufzuzeigen. Soweit die Ausgleichmaßnahmen bislang nicht umgesetzt wurden, muss dies unbedingt erfolgen. Sie sind im Bebauungsplan zu sichern.

Geschützte Biotope:

Auch die geschützten Biotope (siehe Biotoptypenkartierung, Abb. 5 in der B-Plan-Begründung) müssen erhalten bleiben, also von Bebauung freigehalten werden. Dies ist im Bebauungsplan darzustellen und zu sichern.

Zufahrtsstraße:

Die Aufweitung der Zufahrtsstraße, die den LKW-Begegnungsverkehr ermöglichen soll, lehnen wir ab. Sollten die derzeitig vorhandenen Ausweichstellen nicht ausreichen, so könnte man sie um eine weitere ergänzen. Anderenfalls muss die Straßenerweiterung anhand der derzeitigen bzw. erwarteten Verkehrszahlen (getrennt für LKW und PKW) begründet werden. Ziel muss immer die Eingriffsminimierung sein.

Fahrradabstellanlagen:

Es ist zwar nachzuvollziehen, dass die große Mehrheit der Besucher des FTZ mit dem PKW anreist, aber Schulungsteilnehmer aus Luckenwalde und Umgebung können das FTZ gut mit dem Fahrrad erreichen. Auch wenn nur wenige das Fahrrad nutzen werden, sollten diese nicht durch das Fehlen von Fahrradabstellmöglichkeiten abgeschreckt werden. Daher sind Fahrradabstellmöglichkeiten unbedingt erforderlich.

Allgemein:

Wir schlagen außerdem vor, Fassadenbegrünung und Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sowie für Fledermäuse gleich einzuplanen und festzusetzen. Eine ökologische Baubegleitung ist notwendig.

Detaillierungsgrad der Umweltprüfung:

Vögel, Reptilien, Amphibien und Säugetiere (Kleinsäuger, Fledermäuse) sind nach den üblichen Standards zu kartieren. Auch eine Kartierung von Heuschrecken, Wildbienen und Schmetterlingen ist erforderlich, da Rasenbiotope gerade für diese Gruppen essentiell wichtig sind. Soweit Waldflächen in Anspruch genommen werden, sind Waldameisennester zu erfassen und umzusetzen.

Die Begehungstermine sind im Methodenteil, einschließlich Uhrzeit und Wetterbedingungen, aufzuführen.

Sollten nicht mehr benötigte bauliche Anlagen beseitigt werden, so sind sie auf Fledermausquartiere und Gebäudebrüter zu untersuchen. Falls Fledermausquartiere oder Niststätten von Gebäudebrütern vorhanden sind, so ist vor der Beseitigung Ersatz zu schaffen (CEF-Maßnahme). Niststätten von Vögeln sind im Verhältnis 1:2 zu ersetzen, Niststätten von Fledermäusen sind im Verhältnis 1:3 zu ersetzen, weil diese schlechter angenommen werden. Falls geplant ist, die in Abb. 2 der B-Plan-Begründung dargestellten Trümmerhaufen zu beseitigen, so sind auch diese vorher auf Niststätten und Eidechsen zu untersuchen und ggf. zu erhalten.

Sollte es geplant sein, Bäume zu fällen, so ist ein Baumgutachten erforderlich.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Thomas Schirmer